

01.08.2016  
Landratsamt Erzgebirgskreis  
Pressestelle



### **Kreisvorstand des SSG und Landkreisverwaltung verständigen sich auf eine vorläufige Planungsgröße zur Kreisumlage 2017/2018**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erarbeitet derzeit einen Entwurf für den Kreishaushalt 2017/2018. Um auch den Städten und Gemeinden eine gewisse Planungssicherheit für die Aufstellung der Haushalte für das Jahr 2017 zu ermöglichen, wurden in den vergangenen Wochen Sondierungsgespräche mit dem Kreisvorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) zur möglichen Höhe des Kreisumlagehebesatzes in den Jahren 2017/2018 geführt.

Grundlage der Gespräche bildeten zunächst die wechselseitigen Vorstellungen zu künftigen finanziellen und inhaltlichen Entwicklungen in Verbindung mit den Statistikdaten zu den Ertragsentwicklungen der letzten Jahre. Diese wurden von Herrn Beigeordneten Stark in der letzten, nichtöffentlichen Bürgermeisterkonferenz ausführlich dargestellt, insbesondere bezüglich der Ertragslage der Städte und Gemeinden einerseits und des Landkreises andererseits.

Erste Gespräche dazu wurden Anfang Juni begonnen. Diese standen noch unter dem Eindruck der seinerzeit laufenden Spitzengespräche zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und den kommunalen Spitzenverbänden zum kommunalen Finanzausgleich 2017/2018. Anfang Juli wurden die Abstimmungen mit dem SSG-Kreisvorstand fortgesetzt, um zu einer vorläufigen Verständigung zur Planung des Kreisumlagehebesatzes 2017/2018 zu kommen. Hierbei ist deutlich darauf hinzuweisen, dass mit diesen Verhandlungen das Budgetrecht des Kreistages und dessen Befassungs- und Entscheidungskompetenz in keiner Weise eingeschränkt werden kann und soll. Jedoch ist es für alle Beteiligten erforderlich und sinnvoll, gewisse Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Haushalten vorab abzustecken und auf diese Weise Planungsgrundlagen zu schaffen.

Im Ergebnis der Gespräche haben sich Landratsamt und SSG-Kreisvorstand für 2017 und 2018 auf einen Kreisumlagehebesatz von 29,2 % verständigt. Dies bedeutet einen Anstieg um einen Prozentpunkt gegenüber dem bisherigen – über vier Jahre konstant gebliebenen – Wert von 28,2 %.

### **Hintergrund**

Dem SSG-Kreisvorstand ist eine Zustimmung zur Implementierung des genannten Kreisumlagehebesatzes im Entwurf zum Kreishaushalt 2017/2018 sehr schwer gefallen. Auch haben zuvor intensive interne Beratungen gegeben. Dennoch erscheint den Verhandlungspartnern die leichte Anhebung der Kreisumlage als notwendig, trägt sie doch den folgenden Umständen Rechnung:

- Die Pro-Kopf-Einnahmen aus Steuern und allgemeinen Zuweisungen (unter Berücksichtigung des Kreisumlagetransfers) haben sich in den letzten Jahren bei den Städten und Gemeinden deutlich positiver entwickelt, als dies beim Landkreis der Fall war (trotz

der Anhebung des Kreisumlagehebesatzes wird sich diese Entwicklung voraussichtlich auch in 2017 und 2018 fortsetzen).

- Der Landkreis ist im Sozialbereich (außer bei den SGB II-Leistungen) deutlich steigenden Aufwandsbelastungen ausgesetzt.
- Die Herausforderungen bei der Gewährleistung eines angemessenen Verkehrsangebotes (ÖPNV, Schülerbeförderung) sowie weiterer Angebote der Daseinsvorsorge, die in Kreis-Verantwortung stehen, werden in den nächsten Jahren weiter wachsen.
- Erforderliche Umstrukturierungen bei den Angeboten in den Bereichen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die zeitgleich mit der Finanzierung deutlich steigender Personalkosten für die Fachkräfte zusammentreffen, sollen möglichst „schonend“ umgesetzt werden.

Insbesondere der letztgenannte Bereich war dem SSG-Kreisvorstand bei den Gesprächen sehr wichtig. Seitens der Kreisverwaltung wurde in diesem Zusammenhang zugesichert, dass die Kreisumlageerhöhung in einem Volumen von insgesamt 1,3 Mio. EUR (verteilt auf die Jahre 2017 und 2018) der zusätzlichen Förderung von freien Trägern der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe zugute kommen werden. Hier wurden im Rahmen der Sondierungsgespräche etwa Angebote von Suchtberatung, Psychosozialer Beratung, Schuldnerberatung, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit thematisiert. Unabhängig davon ist aber darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich erforderliche strukturelle Umstellungen in der Jugend- und Jugendsozialarbeit, etwa infolge der Ergebnisse der sogenannten Orbit-Studie, natürlich trotzdem weitgehend umgesetzt werden sollen, um die Zukunft in diesem Bereich bedarfsorientiert zu gestalten.

Nicht zuletzt sollen mit dem beabsichtigten Kreisumlagehebesatz von 29,2 % die Bemühungen des Landkreises, effizientes Verwaltungshandeln und eine gute Kreisentwicklung miteinander zu verbinden, unterstützt und damit eine Basis für die weitere erfolgreiche Entwicklung geschaffen werden. Denkbar sind hierbei etwa Investitionen in die Infrastruktur, die Erhaltung kultureller Vielfalt sowie gute Bedingungen für alle Gymnasien, Berufsschulen und Förderschulen in Schulträgerschaft des Erzgebirgskreises. Voraussetzung für all das ist ein solider Kreishaushalt, der auf einer ausreichenden Ertragsbasis beruht.

### **Klausel sichert Verhältnismäßigkeit**

Im Übrigen wurde eine sogenannte „Revisionsklausel“ – das heißt die Möglichkeit der Neuverhandlung auf Initiative eines der Partner – für den Fall vereinbart, dass dafür wesentliche Gründe in Form von gegenüber den Prognosen deutlich abweichenden Finanzkraft- oder Aufwandsentwicklungen vorliegen. Dies betrifft insbesondere auch Abweichungen der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage um mehr als 1 % von den aktuell angenommenen Prognosewerten.

Außerdem sind sich die Landkreisverwaltung und der SSG-Kreisvorstand darüber einig, dass bei der Bemessung des Kreisumlagehebesatzes für die Jahre 2019 und 2020 die Entwicklungen der Jahre 2017 und 2018 in folgenden Bereichen analysiert und sachgerecht einbezogen werden müssen:

- nicht durch Zuschüsse und Erstattungen vom Freistaat Sachsen gedeckter Finanzbedarf im Produkt „Hilfen für Asylbewerber“,
- Nettobelastung im Bereich des SGB II (unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei den Sonderbedarfsergänzungszuweisungen sowie der Zuweisungen aus der Wohngeldentlastung),
- Finanzielle Auswirkungen der 5 Mrd. EUR „Entlastung“ vom Bund unter Beachtung der Wirkungen des Bundesteilhabegesetzes sowie des voraussichtlichen Auslaufens des Sonderlastenausgleichs Eingliederungshilfe.

## **Fazit: Kreisumlage-Erhöpfung moderat und angemessen**

Mit dem avisierten Kreisumlagehebesatz für 2017/2018 wird der Erzgebirgskreis aller Voraussicht nach nicht nur den niedrigsten Absolutbetrag unter den Hebesätzen der zehn Landkreise des Freistaates Sachsen beibehalten, sondern auch weiterhin mit Abstand die niedrigste Pro-Kopf-Kreisumlage erheben. Dies betrachten beide Seiten als gutes Verhandlungsergebnis und solide Basis für die weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.

Unabhängig davon, dass der genannte Wert von 29,2 % Kreisumlagehebesatz lediglich eine zwischen dem SSG-Kreisvorstand und der Landkreisverwaltung verhandelte Planungsgröße darstellt und das Budgetrecht des Kreistages unberührt bleibt, werben beide Seiten gemeinsam darum, auf dieser interkommunalen Finanzierungsbasis die Haushalte der Jahre 2017 und 2018 zu gestalten und hoffen auf Akzeptanz für das Verhandlungsergebnis.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Stefanie John  
Büro des Landrates  
Pressestelle

### **LANDRATSAMT des ERZGEBIRGSKREISES Büro des LANDRATES – Pressestelle**

Postanschrift: Paulus-Jenisius-Str. 24 | 09456 Annaberg-Buchholz  
Dienstszitz: Paulus-Jenisius-Str. 24 | Haus A | 5. OG | Zi. A 5. 11  
Tel.: +49 3733-831-1008 | Fax: +49 3733-831-1027  
e-Mail: [stefanie.john@kreis-erz.de](mailto:stefanie.john@kreis-erz.de) | [www. erzgebirgskreis.de](http://www. erzgebirgskreis.de)